

Darius Rostam

Zum Umgang mit Umgehung

Zugleich Anmerkung zu Generalanwalt Rantos, Schlussanträge vom 15.1.2026 – C-788/24 – Anne Frank Fonds (ZUM 2026, 528)

[Erstveröffentlicht in: ZUM 2026, 535]

I. Einleitung

Territoriale Schutzrechte wie das Urheberrecht stoßen bei transnationalen Nutzungsformen an ihre Grenzen. Schon in analogen Zeiten konnten der Ort, an dem eine Verwertungshandlung initiiert wird, und der Ort ihrer Auswirkung auseinanderfallen, etwa, indem Satellitenübertragungen auch außerhalb des Lizenzgebiets empfangbar waren. Das Internet treibt das auf die Spitze: Wer Inhalte im Netz veröffentlicht, macht sie in sämtlichen Rechtsordnungen weltweit gleichzeitig abrufbar. Das führt zu Problemen, wenn sich das Schutzniveau dieser Rechtsordnungen unterscheidet.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, dem zu begegnen: Entweder globalisiert man das Schutzrecht oder man territorialisiert das Internet (GA *Szpunar* GRUR-RS 2022, 28042 Rn. 2). Letzteres geschieht auf technischem Weg vor allem durch sogenanntes Geoblocking. Anbieter können dadurch den Zugriff auf Inhalte abhängig von der geografischen Herkunft der Nutzer bzw. ihrer IP-Adresse sperren. Ob Geoblocking urheberrechtlich überhaupt erforderlich ist, hängt davon ab, wo die Nutzungshandlung lokalisiert wird, was sich nach dem materiellen Urheberrecht des jeweiligen Schutzlandes richtet (Dreier/Schulze/*Rane*, UrhG, 8. Aufl. 2025, Vor § 120 Rn. 116; NK BGB/*Grünberger*, 4. Aufl. 2024, Rom II-VO, Art. 8 Rn. 40).

Stellt man nur auf den Ort des Uploads ab, liegt in anderen Ländern trotz Abrufbarkeit keine Wiedergabehandlung vor und es bedarf keines Geoblockings. Das dürfte aber dazu führen, dass Anbieter sich gezielt in Gebiete mit niedrigem Schutzniveau verlagern (vgl. MüKoBGB/*Drexler*, 9. Aufl. 2025, Rom II-VO, Art. 8 Rn. 300). Wird die Wiedergabehandlung dagegen überall dort verortet, wo ein Inhalt abrufbar ist (im Internet weltweit), müssen sich Anbieter entweder an der strengsten Rechtsordnung orientieren oder den Zugriff durch Geoblocking einschränken. Es ist aber unklar, wie es sich auswirkt, dass Nutzer das Geoblocking durch sogenannte VPN (Virtual Private Network)-Dienste umgehen können. Überwiegend geht man davon aus, dass die bloße Abrufbarkeit nicht ausreicht, sondern ein Angebot zusätzlich an die Öffentlichkeit in einem Land „gerichtet“ sein muss, um dort lokalisiert zu werden (Dreier/Schulze/*Rane*, UrhG, 8. Aufl. 2025, Vor § 120 Rn. 116 mwN). Für Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL hat sich der EuGH dazu bisher aber nicht eindeutig positioniert.

II. Sachverhalt

Das Vorlageverfahren betrifft die Veröffentlichung einer neuen wissenschaftlichen Fassung des Tagebuchs der Anne *Frank*. Wegen einer Übergangsregelung sind Teile der Originalmanuskripte, die erst 1986 veröffentlicht wurden, in den Niederlanden für 50 Jahre seit Veröffentlichung bis Ende 2036 geschützt (vgl. Art. 51 Abs. 2 Auteurswet), und nicht – wie die 1947 veröffentlichten Teile des Tagebuchs – 70 Jahre nach dem Tod Anne *Frank*s seit dem 1.1.2016 gemeinfrei.

Die Beklagten veröffentlichten ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers, des Anne Frank Fonds, eine neue wissenschaftliche Ausgabe der Manuskripte in niederländischer Originalsprache, aber auf

einer in Belgien gehosteten Webseite unter einer .org-Domain. Sie schlossen dabei Nutzer aus den Niederlanden durch Geoblocking nach dem neuesten Stand der Technik aus und richteten einen „Zugangsscheck“ ein: Nutzer mussten bestätigen, dass sie aus einem Land zugreifen, in dem das Werk gemeinfrei ist, und wurden darauf hingewiesen, dass ein unberechtigter Zugriff Rechte verletzen kann.

Der Anne Frank Fonds verlangte in den Niederlanden Unterlassung, unterlag aber in den ersten beiden Instanzen. Der Hoge Rad legte dem EuGH nun vor, ob (1.) eine öffentliche Wiedergabe in einem Land nur vorliegt, wenn die Veröffentlichung an die Öffentlichkeit in diesem Land gerichtet ist und (2.) eine öffentliche Wiedergabe angenommen werden kann, wenn der Zugang durch Geoblocking nach neuestem Stand der Technik eingeschränkt ist und im gesperrten Land nur durch VPN-Dienste umgangen werden kann. Falls die Umgehungsmöglichkeit dazu führt, dass eine öffentliche Wiedergabe im gesperrten Land vorliegt, steht schließlich (3.) infrage, ob diese Wiedergabe durch den Uploader vorgenommen wird, obwohl die Mitwirkung des VPN-Anbieters erforderlich ist.

III. Schlussanträge des Generalanwalts

Im Rahmen der ersten Vorlagefrage stellt der griechische Generalanwalt *Rantos* fest, dass eine öffentliche Wiedergabe im Schutzland es nicht voraussetze, dass sich ein Angebot an die Öffentlichkeit dieses Landes richtet. Er gibt dazu den aus zahlreichen Entscheidungen bekannten Kanon zu Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL wieder: Die öffentliche Wiedergabe setze eine Wiedergabehandlung und Öffentlichkeit voraus, die individuell zu beurteilen seien. Schon weil das Manuskript ohne die Beklagten der Internetöffentlichkeit nicht zugänglich wäre, liege hier eine öffentliche Wiedergabe vor (GA *Rantos* ZUM 2026, XXX Rn. 22–24).

Die Geoblocking-Problematik adressiert der Generalanwalt erst im Rahmen der zweiten Vorlagefrage: Er knüpft an die Rechtsprechung des EuGH zum neuen Publikum und die Schlussanträge in der zurückgezogenen Sache »Grand Production« an, wonach Rechteinhaber durch technische Schutzmaßnahmen – wozu auch Geoblocking gehöre – das Publikum einer Wiedergabe begrenzen könnten (vgl. EuGH ZUM 2021, 434 Rn. 45–47 – VG Bild-Kunst; GA *Szpunar* GRUR-RS 2022, 28042). Im übrigen Gebiet liege deshalb keine öffentliche Wiedergabe vor (GA *Rantos* ZUM 2026, XXX Rn. 29–30). Daran ändere auch die Möglichkeit einer Umgehung nichts, weil anderenfalls jede öffentliche Wiedergabe im Internet weltweit erfolgen würde. Entscheidend sei die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme. Dafür spreche hier, dass Geoblocking alternativlos sei, Nutzer bei Umgehung rechtswidrig handelten und andere Maßnahmen unverhältnismäßig seien. Daher liege keine öffentliche Wiedergabe vor, wenn der Anbieter wirksames Geoblocking einsetzt (GA *Rantos* ZUM 2026, XXX Rn. 42).

Obwohl es auf die dritte Vorlagefrage damit nicht ankommt, stellt der Generalanwalt noch klar, dass VPN-Anbieter nicht selbst eine Wiedergabehandlung vornehmen, wenn sie Nutzern einen Zugang zum Internet vermitteln. Etwas anderes gelte nur, wenn sie aktiv zur rechtswidrigen Nutzung auffordern würden (GA *Rantos* ZUM 2026, XXX Rn. 46).

IV. Einordnung

Die aufgeworfenen Rechtsfragen haben eine große Bedeutung: Die Auslegung der öffentlichen Wiedergabe beeinflusst die Verfügbarkeit von Inhalten im Netz und kann in Konflikt zur territorialen Lizenzierungspraxis in der EU geraten. Letzteres wendet der Generalanwalt zwar ab.

Die Schlussanträge sind aber weder in ihrer Konsequenz (1.) noch in ihrer Begründung (2.) wirklich überzeugend; Zustimmung verdienen sie hingegen zur Frage der Umgehung (3.).

1. Pflicht zum Geoblocking als Folge

Der Generalanwalt lehnt es ab, die öffentliche Wiedergabe von einem speziellen Inlandsbezug abhängig zu machen, sondern nimmt es lediglich vom Tatbestand aus, wenn der Abruf von Inhalten durch wirksames Geoblocking eingeschränkt ist. Es besteht also keine Qualifikation des Tatbestands durch ein zusätzliches Kriterium, sondern eine Ausnahme. Faktisch führt das zu einer Pflicht zum Geoblocking für jeden, der ein irgendwo in der EU geschütztes Werk im Internet veröffentlichen will. Das ist aus zwei Gründen problematisch:

Geoblocking ist kein trivialer Vorgang, sondern verursacht Kosten. Die Debatte um Art. 17 DSM-RL hat gezeigt, dass sich nicht jeder Compliance leisten kann, was dort zu Sonderregeln geführt hat (vgl. Art. 17 Abs. 6 DSM-RL). In der hiesigen Konstellation würden nicht nur Plattformen die Compliance-Last tragen, die davon profitieren, geschütztes Material zugänglich zu machen. Belastet würde jede Person, die in einem anderen Mitgliedstaat geschützte Inhalte über das Internet kommuniziert. Die Pflicht zum Geoblocking betrifft zunächst Fälle, in denen ein Anbieter nur für bestimmte Länder Rechte erworben hat. Das Geoblocking ist dann einfach Folge einer bestimmten Lizenzstrategie und wird zugunsten des Binnenmarktes durch die Geoblocking-VO bereits teilweise eingeschränkt. Viel problematischer sind aber Fälle, in denen sich der Schutzstatus eines Werkes oder die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Nutzung je nach Mitgliedstaat unterscheiden, zB, weil eine Schranke in einem anderen Land nicht besteht oder – wie im vorliegenden Fall – die Schutzfristen nicht vollständig harmonisiert sind. Die Geoblocking-Pflicht trifft dann Personen, die nach ihrer Rechtsordnung rechtmäßig handeln und häufig gar nicht wissen, wie die Rechtslage in anderen Ländern ist. Wenn der Aufwand für die Klärung der Rechtslage und das Geoblocking zu hoch ist, verzichten risikoaverse Personen – in Bezug auf gemeinfreie Inhalte etwa Bibliotheken oder Museen – auf eine Nutzung. Dieser Chilling Effect ist in den Schlussanträgen unberücksichtigt geblieben.

Darüber hinaus leistet die Auslegung des Generalanwalts einer Fragmentierung der Öffentlichkeit Vorschub. Die Teilnahme an wissenschaftlichen, kulturellen und politischen Diskursen setzt den Zugang zu Werken voraus. Wenn Anbieter faktisch gezwungen sind, Geoblocking einzusetzen, wird dieser Zugang territorial zersplittert. Damit werden auch Diskurse künstlich getrennt, die längst grenzüberschreitend geführt werden. Problematisch ist, dass die Schlussanträge nicht danach unterscheiden, ob eine Wiedergabe überhaupt geeignet und bestimmt ist, sich in einem anderen Land auszuwirken. Nicht jedes Angebot im Internet richtet sich an jedes Publikum; nicht jedes wirkt sich in jedem Mitgliedstaat spürbar aus. Dennoch wären Anbieter gehalten, für jeden Inhalt, der in einem anderen Land geschützt sein kann, technische Zugangssperren einzurichten. Das Urheberrecht wird auf diese Weise (mal wieder) zur Internetregulierung: Es regelt nicht nur, wer ein Werk verwerten darf, sondern bestimmt nebenbei auch, wie das Internet als Kommunikationsmedium strukturiert sein soll. Eine Entscheidung dieser Tragweite sollte aber nicht Reflex einer urheberrechtlichen Tatbestandsauslegung sein.

2. Targeting als tragfähigerer Begründungsweg

Nicht nur die Konsequenzen, auch der Begründungsweg des Generalanwalts überzeugt nicht. Die Schlussanträge verschenken die Möglichkeit, das angemessene Ergebnis – keine Lokalisierung der

öffentlichen Wiedergabe überall dort, wo ein Inhalt abrufbar ist – auf ein dogmatisch tragfähiges Fundament zu stellen.

Der Generalanwalt führt zu Recht aus, dass der Begriff der öffentlichen Wiedergabe eine individuelle Beurteilung verschiedener Kriterien erfordert, bleibt diese aber schuldig. Zum einen liegt eine Wiedergabe nach den Schlussanträgen schon deshalb vor, weil ohne die Handlung der Beklagten die Öffentlichkeit keinen Zugang hätte (GA *Rantos* ZUM 2026, XXX Rn. 22). Das vom EuGH normativ aufgeladene Kriterium der Wiedergabehandlung wird damit auf die Frage reduziert, ob der Anbieter kausal einen Zugang ermöglicht hat. Zum anderen verneint der Generalanwalt die Frage, ob die Wiedergabehandlung an die Öffentlichkeit in einem Land gerichtet sein muss. Begründet wird dies damit, dass nur eine quantitativ hinreichende Anzahl an Personen die Möglichkeit zur Nutzung haben müsse, unabhängig davon, wo sich diese Personen befänden (GA *Rantos* ZUM 2026, XXX, Fn. 20 zu Rn. 20). Die zitierte Rechtsprechung stützt das aber nicht: In »VCAST« verwendet der EuGH die Gerichtetheit gerade als Bezugspunkt (EuGH ZUM 2018, 115 Rn. 47, 50) und in »Mircom/Telenet« geht es um ein Vorsatzproblem bei technisch vermittelten Handlungen und nicht um die territoriale Richtung einer Wiedergabe (vgl. EuGH ZUM 2021, 699 Rn. 49).

Dass die Frage der Ausrichtung so kursorisch behandelt wird, irritiert besonders, wenn man die bisherige Rechtsprechung des EuGH hinzuzieht. Der EuGH hat das Kriterium des „Targetings“ für die Lokalisierung der Verletzungshandlung unter anderem im Markenrecht (EuGH GRUR 2011, 1025 Rn. 64 – L’Oréal/eBay), für das Datenbankherstellerrrecht (EuGH ZUM 2013, 119 Rn. 44 ff. – Football Dataco/Sportradar), und auch für das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach Art. 8 Abs. 2 Vermiet- und Verleih-RL (EuGH ZUM 2020, 849 Rn. 59 – RAAP) angewandt. Das entspricht auch der Linie der Gerichte in den Mitgliedstaaten (etwa BGH ZUM 2025, 471 Rn. 23 f. – Produktfotografien, s. dazu *Antoine* ZUM 2026, 241 [262 ff.]). Die dafür vorgebrachten Argumente gelten auch hier: Es käme sonst zu einer ungerechtfertigten Ausdehnung des eigentlich territorialen Schutzes auf ausländische Sachverhalte (BGH ZUM 2025, 471 Rn. 23 – Produktfotografien). Dass schon die bloße Abrufbarkeit Schäden verursachen kann, unterscheidet Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL auch nicht von den anderen oben genannten Konstellationen (aA *van Gompel* GRUR Int. 2025, 705 [709 f.]). Außerdem führt das Targeting-Kriterium zu einem angemessenen Interessenausgleich: Wenn Anbieter sich auf eine bestimmte Rechtsordnung ausrichten und daraus Nutzen ziehen, ist ihnen auch zumutbar, deren Anforderungen einzuhalten.

In Vorlagefrage 2 korrigiert der Generalanwalt die weite Auslegung des Tatbestandes aus Vorlagefrage 1 zwar wieder: Durch technische Schutzmaßnahmen könne der Rechtsinhaber den Kreis der Personen bestimmen, an den sich die Wiedergabe richtet. Bei wirksamem Geoblocking liege danach keine Wiedergabe im gesperrten Gebiet vor (GA *Rantos* ZUM 2026, XXX Rn. 29–33). Diese Erwägungen gehören eigentlich zum Kriterium des neuen Publikums. Dort ist es aber immer ein Rechtsinhaber, der das Publikum einer Erstwiedergabe begrenzt. Die Begrenzung wirkt stets haftungsbegründend, weil Anschlussnutzungen erst dadurch ein neues Publikum erreichen. Im Fall des Geoblockings geht es aber um Anbieter, die über keine Rechte verfügen; ihre Begrenzung des Publikums hat deshalb eine haftungsbeschränkende Wirkung. Es ist daher zweifelhaft, ob sich die Erwägungen übertragen lassen.

Jedenfalls orientiert sich daher auch der Generalanwalt daran, wen Anbieter mit der Wiedergabe erreichen wollen. Er tut dies aber in einem rein negativen Sinne, indem nur eine technische

Beschränkung der Wiedergabe durch Geoblocking zählt. Technik als Unterscheidungskriterium verspricht Klarheit. Ein Inlandsbezug als positive Voraussetzung der Wiedergabe hat demgegenüber den Vorteil, dass Anbieter nicht generell Geoblocking einsetzen müssen, um nicht zu haften. Denn Fälle, in denen es schon an der Ausrichtung auf ein Land fehlt, also keine Beeinträchtigung droht, stellen keine Wiedergabe dar. Zwar hat das den Preis, dass die Durchsetzung des Rechts erschwert wird, weil Rechtsinhaber den Inlandsbezug belegen müssen. Steuern lässt sich das aber über die objektiven Kriterien für die Ausrichtung auf das Inland (vgl. dazu Dreier/Schulze/*Raue*, UrhG, 8. Aufl. 2025, Vor § 120 Rn. 118). Das Targeting-Kriterium fügt sich auch nahtlos in die EuGH-Rechtsprechung ein: Fehlt es an der Ausrichtung auf ein Land, kann auch nicht angenommen werden, dass der Anbieter „in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um seinen Kunden Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen“ (vgl. EuGH ZUM 2021, 682 Rn. 68 – YouTube/Cyando).

3. Umgehung als Unterbrechung der Unmittelbarkeit

Volle Zustimmung verdienen die Schlussanträge dahingehend, dass die Möglichkeit der Umgehung des Geoblockings nicht ausreicht, um eine öffentliche Wiedergabe im gesperrten Gebiet anzunehmen (GA *Rantos* ZUM 2026, XXX Rn. 32). Was der Generalanwalt hier als freie Verhältnismäßigkeitsprüfung präsentiert, lässt sich überzeugender über das Kriterium des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dem Tätigwerden des Anbieters und der Wiedergabe lösen (vgl. GA *Szpunar* GRUR-RS 2022, 28042 Rn. 48–50). Das Geoblocking unterbricht den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung und dem Zugang im gesperrten Gebiet; erst die eigenständige Umgehungshandlung des Nutzers, die vom Anbieter weder veranlasst noch kontrolliert wird, stellt den Zugang her.

Dass Anbieter nicht für rechtswidriges Handeln von Nutzern einstehen müssen, leuchtet ein. Allerdings ist die Umgehung von Geoblocking nicht ohne Weiteres rechtswidrig. Der Generalanwalt betont, dass Geoblocking eine gegen Umgehung geschützte technische Maßnahme im Sinne von Art. 6 InfoSoc-RL sei (GA *Rantos* ZUM 2026, XXX Rn. 29). Sie ist deshalb wirksam, soweit dadurch eine Nutzung „von den Rechtsinhabern“ kontrolliert wird (Art. 6 Abs. 3 InfoSoc-RL). Hier kontrolliert das Geoblocking aber der Anbieter, der gerade nicht über Rechte verfügt. Da zwischen Anbieter und Rechtsinhaber keine Verbindung bestehen muss, können beide auch nur schwer als Einheit angesehen werden (so etwa LG München I ZUM-RD 2013, 76). Abgesehen davon kann die Tatsache, dass Nutzer bei Umgehung rechtswidrig handeln, auch nicht für die Frage der Wirksamkeit der Schutzmaßnahme relevant sein (so aber GA *Rantos* ZUM 2026, XXX Rn. 27): Die Rechtswidrigkeit der Umgehung ist die Rechtsfolge der Wirksamkeit, nicht ein Kriterium für sie.

V. Ausblick

Der EuGH hat jetzt Gelegenheit, sich zur Lokalisierung der öffentlichen Wiedergabe im digitalen Raum zu positionieren, was breite Auswirkungen haben kann. Es ist nicht zu erwarten, dass er die Haftung strenger ansetzt als der Generalanwalt, auch weil die Beklagten hier wirklich alles Zumutbare getan haben, um die ausländischen Rechte zu respektieren. Wünschenswert wäre, dass der EuGH klarstellt: Wer in seiner Rechtsordnung rechtmäßig handelt, muss sich erst dann um die Haftung in einer anderen Rechtsordnung Gedanken machen, wenn er sich gezielt an die Öffentlichkeit dort richtet. Solange sich Schutzfristen und Schranken zwischen den Mitgliedstaaten

unterscheiden, wird das Problem nämlich immer wieder auftreten. Die eigentliche Antwort liegt deshalb in der Harmonisierung.

Der Verfasser, Dr. Darius *Rostam*, LL.M. (NYU), ist geschäftsführender Direktor des Bucerius IP Centers an der Bucerius Law School und Habilitand an der Universität Bonn.